

AG Grundrechte

Fall 9: Parabolantenne

Lösungsvorschlag

Beim folgenden Text handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Das heißt, es gibt auch andere Lösungswege, und es sind auch andere Ergebnisse vertretbar.

Die Verfassungsbeschwerde des A hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit, Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

I. Antragsberechtigung, § 90 I BVerfGG

Antragsberechtigt ist jedermann, also jeder Grundrechtsträger. A ist als natürliche Person Grundrechtsträger und damit antragsberechtigt.

II. Prozessfähigkeit

Es kann unterstellt werden, dass A zivilrechtlich voll geschäftsfähig und damit auch prozessfähig für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist.

III. Beschwerdegegenstand, § 90 I BVerfGG

Das Urteil des Amtsgerichts und die es bestätigenden Entscheidungen höherer Instanzen sind Akte der öffentlichen Gewalt und damit taugliche Beschwerdegegenstände.

IV. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

Der Beschwerdeführer muss substantiiert behaupten, in seinen Grundrechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt zu sein; aus seinem Vortrag muss sich die Möglichkeit einer solchen Grundrechtsverletzung ergeben.

A könnte geltend machen, in seinem Grundrecht der Informationsfreiheit aus Art. 5 I 1, 2. Alt. GG verletzt zu sein. Die Informationsfreiheit ist kein „Deutschenrecht“; daher kann auch A als türkischer Staatsangehöriger sich auf dieses Grundrecht berufen. Es erscheint nicht als ausgeschlossen, dass er in seiner Informationsfreiheit dadurch verletzt ist, dass es ihm aufgrund der Gerichtsentscheidungen unmöglich ist, an seiner Mietwohnung eine Parabolantenne anzubringen und damit türkische Fernsehprogramme zu empfangen. Diese mögliche Grundrechtsverletzung erfährt A selbst, gegenwärtig und unmittelbar.

A ist daher beschwerdebefugt.

V. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG

Weil alle zulässigen Rechtsmittel des A ohne Erfolg blieben, ist der Rechtsweg erschöpft.

VI. Form, §§ 23 I 1, 92 BVerfGG

Es kann unterstellt werden, dass die o.g. Formerfordernisse erfüllt sind.

VII. Frist

Für die Einzelaktverfassungsbeschwerde gilt die Monatsfrist des § 93 I BVerfGG. Es kann unterstellt werden, dass sie hier eingehalten ist.

Die Verfassungsbeschwerde des A ist damit zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde des A ist begründet, wenn er in seinem Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 I 1, 2. Alt. GG) verletzt ist.

I. Eingriff in den Schutzbereich

1. Eröffnung des Schutzbereichs

Der Schutzbereich der Informationsfreiheit umfasst alle Informationen und Träger von Informationen, soweit diese allgemein zugänglich sind. Allgemein zugänglich sind Informationen bzw. Informationsträger, wenn sie technisch geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen. Fraglich ist aber, ob der Grundrechtsschutz auch die Beschaffung und Nutzung von technischen Hilfsmitteln umfasst, die eine an die Allgemeinheit gerichtete Information erst individuell erschließen. Ohne diese technischen Hilfsmittel wäre die Informationsfreiheit in den Bereichen, in denen der Informationszugang technische Hilfsmittel voraussetzt, praktisch wertlos. So ist es nicht möglich, ohne geeignete Antenne Satellitenfernsehprogramme zu empfangen. Daher muss sich der Grundrechtsschutz auch auf die Beschaffung und Nutzung der Anlagen erstrecken, die erforderlich sind, um eine an die Allgemeinheit gerichtete Information erst zu erschließen. Die Installation einer Parabolantenne, um den Empfang von Satellitenprogrammen zu ermöglichen, fällt danach in den Schutzbereich der Informationsfreiheit.

2. Eingriff

Ein Eingriff in die Informationsfreiheit liegt vor, wenn der Zugang zu einer Information verwehrt wird. Die Gerichtsentscheidungen machen es für A unmöglich, an seiner Wohnung eine zum Empfang von Satellitenprogrammen erforderliche Parabolantenne zu installieren. Ein Eingriff liegt vor.

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

1. Gesetzliche Grundlage

Es fragt sich, was die gesetzliche Grundlage des Eingriffs ist. Eine Eingriffsermächtigung im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Norm, die Behörden und Gerichte zu einem Grundrechtseingriff ermächtigen würde, ist hier nicht in Sicht. Als gesetzliche Grundlage des Eingriffs kommen nur die §§ 535 I, 242 BGB in Betracht.

Zwar gelten die Grundrechte zwischen Privaten nicht unmittelbar; nach der Lehre von der mittelbaren Drittwirkung sind aber die Normen des Privatrechts, insbesondere die General Klauseln, von den Behörden und Gerichten im Lichte der Grundrechte auszulegen. Die Gerichtsentscheidungen beruhen auf den Vorschriften der §§ 535 I, 242 BGB. Nach §§ 535 I BGB ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache zu gestatten und die Sache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen; fraglich ist hier insbesondere, ob der vertragsgemäße Gebrauch die Errichtung einer Parabolantenne umfasst. Diese Vorschrift ist gem. § 242 BGB nach Treu und Glauben, d.h. auch im Lichte der Grundrechte im Allgemeinen und hier der Informationsfreiheit und des Eigentumsgrundrechts im Besonderen, auszulegen.

Die Vorschriften der §§ 535 I, 242 BGB stellen im vorliegenden Fall die gesetzliche Grundlage des Eingriffs dar.

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit der §§ 535 I, 242 BGB

Der Bundesgesetzgeber hat gemäß Art. 74 I Nr. 1 GG ("das bürgerliche Recht") die Kompetenz zum Erlass dieser Vorschriften; die besonderen Anforderungen des Art. 72 II GG müssen für diese Kompetenzmaterie nicht erfüllt sein. Im Übrigen bestehen keine Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit der §§ 535 I, 242 BGB

aa) Beachtung der Schrankenregelung

Die Schranken der Informationsfreiheit ergeben sich aus Art. 5 II GG. Weil das Recht der persönlichen Ehre und der Jugendschutz hier nicht betroffen sind, stellen die fraglichen Vorschriften nur dann eine taugliche Schranke der Informationsfreiheit dar, wenn es sich bei ihnen um allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 II GG handelt. Zum Begriff der Allgemeinheit eines Gesetzes gibt es verschiedene Auffassungen. Allgemein ist ein Gesetz nicht schon dann, wenn es abstrakt-generell ist. Nach der in der Weimarer Republik entwickelten Sonderrechtslehre ist ein Gesetz allgemein, wenn es eine an sich erlaubte Handlung nicht alleine wegen ihrer geistigen Zielrichtung und der dadurch hervorgerufenen geistigen Wirkung verbietet oder beschränkt (Meinungsneutralität). Nach der Abwägungslehre ist ein Gesetz allgemein, wenn es dem Schutz eines höherrangigen Rechtsguts als der Meinungs- bzw. Informationsfreiheit dient.

§§ 535 I, 242 BGB sind nicht gegen die Zielrichtung der Handlung des A, d.h. das Anbringen einer Parabolantenne, um bestimmte Sender empfangen zu können, gerichtet. Sie legen vielmehr die Hauptpflichten der Mietvertragsparteien fest. Dabei dienen sie auch dem Schutz der als höherrangig eingestuften Interessen des Vermieters, regelmäßig also des Eigentümers der vermieteten Sache. Es handelt sich daher nach beiden Auffassungen um allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 II GG.

bb) Schranken-Schranken

Die Vorschriften der §§ 535 I, 242 BGB müssten die betroffenen Verfassungsgüter, also die Informationsfreiheit und das Eigentumsgrundrecht, unter Beachtung des Prinzips der praktischen Konkordanz zu einem angemessenen Ausgleich bringen. §§ 535 I BGB ist gem. § 242 BGB nach Treu und Glauben auszulegen. Bei § 242 BGB handelt es sich um eine Generalklausel, bei deren Auslegung und Anwendung es ohne Weiteres möglich ist, beide betroffenen Grundrechte angemessen zu berücksichtigen. §§ 535 I, 242 BGB bevorzugen daher keineswegs eines der beiden Grundrechte einseitig, sondern ermöglichen den angemessenen Ausgleich im jeweiligen Einzelfall. Durch die fraglichen Normen wird das Prinzip der praktischen Konkordanz also nicht verletzt.

c) Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der §§ 535 I, 242 BGB

Die Gerichte müssen die Rechtsnormen unter Berücksichtigung der Grundrechte verfassungsgemäß ausgelegt und angewandt haben. Erforderlich ist dabei eine im Rahmen der einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen vorzunehmende Abwägung zwischen den Informationsinteressen des Mieters und den Eigentumsinteressen des Vermieters, die auf die Umstände des konkreten Falles zu beziehen ist. Nach der Wechselwirkungslehre setzen die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht der Informationsfreiheit Schranken, sind ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung

selbst wieder einzuschränken. Hier ist das besondere Informationsinteresse dauerhaft in Deutschland lebender Ausländer zu berücksichtigen. Diese haben ein anerkanntes Interesse, die Programme ihres Heimatlandes zu empfangen, um sich über das dortige Geschehen unterrichten und die kulturelle und sprachliche Verbindung aufrechterhalten zu können. Angesichts der kleinen Zahl ausländischer Programme, die in das inländische Kabelnetz eingespeist werden, besteht diese Möglichkeit meist nur mittels einer Satellitenempfangsanlage. Das Interesse ausländischer Mieter an einer derartigen Anlage ist deshalb bei der Abwägung mit den Eigentümerinteressen zu berücksichtigen.

Das ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend geschehen. Ein Eingriff in das Grundrecht der Informationsfreiheit kann nicht mit dem Verweis auf andere Informationsquellen gerechtfertigt werden, weil es die Unterrichtung aus jeder allgemein zugänglichen Quelle schützt. Der Verweis auf Hörfunk, Videos oder gar die Übersetzung deutscher Nachrichtensendungen durch die Kinder genügt deswegen nicht. Aber auch die Möglichkeit des Empfangs eines einzigen türkischen Fernsehsenders über den Kabelanschluss genügt nicht den besonderen Informationsinteressen des A.

Das Eigentumsgrundrecht des V wird durch die Installation der Parabolantenne nur hinsichtlich des äußeren ästhetischen Erscheinungsbildes der Wohnung beeinträchtigt. Angesichts des Umstandes, dass A zur Befriedigung seines Informationsinteresses auf die Parabolantenne angewiesen ist, überwiegt hier sein Grundrecht der Informationsfreiheit gegenüber dem Eigentumsgrundrecht des V.

§§ 535 I, 242 BGB wurden daher nicht verfassungsgemäß angewendet.

Die Verfassungsbeschwerde des A ist begründet.

Vgl. auch BVerfGE 90, 27.